



---

**NR. 18/2019**

**19.12.2019**

---

## **Satzung**

### **zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge der „Alice Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin\***

-----  
\* Vom Akademischen Senat auf seiner Sitzung am 05. November 2019 beschlossen und gem.  
§ 3 Abs. 8 Satz 3 LBesG von der zuständigen Senatsverwaltung am 16. Dezember 2019  
genehmigt.

**Satzung**  
**zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge der**  
**„Alice Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit und**  
**Sozialpädagogik Berlin**

**Vom 19. Dezember 2019**

Aufgrund von § 3 Abs. 8 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) vom 9. April 1996 (GVBl. S.160), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 170) hat der Akademische Senat der „Alice Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin (ASH) am 05. November 2019 folgende Satzung beschlossen. Die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat diese Satzung gemäß § 3 Abs. 8 Satz 3 LBesG am 16. Dezember 2019 genehmigt.

**Inhalt**

§ 1	Leistungsbezüge, Geltungsbereich	2
§ 2	Kriterien für besondere Leistungsbezüge	2
§ 3	Verfahren	4
§ 4	Höhe der besonderen Leistungsbezüge	5
§ 5	Vergaberahmen sowie Art und Weise der Vergabe	5
§ 6	W-Kommission	6
§ 7	Richtlinien	6
§ 8	Inkrafttreten	6

## **§ 1 Leistungsbezüge, Geltungsbereich**

- (1) Mit dieser Satzung werden die Vorgaben des § 3 LBesG für die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen umgesetzt. Diese Satzung legt gemäß § 3 Abs. 8 LBesG insbesondere Kriterien für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Nachwuchsförderung und Weiterbildung sowie das Verfahren zur Feststellung der Voraussetzungen der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen fest.
- (2) Diese Satzung gilt für Professor\_innen, deren Amt der Besoldungsordnung W der Bundesbesoldungsordnung in der Überleitungsfassung für Berlin zugeordnet ist. Sie findet sinngemäß auch für Professor\_innen im Angestelltenverhältnis Anwendung, soweit vertraglich die Anwendung der W-Besoldung vereinbart wurde.

## **§ 2 Kriterien für besondere Leistungsbezüge**

- (1) Besondere Leistungsbezüge gemäß § 3 Abs. 3 LBesG können für besondere Leistungen gewährt werden,
  - a) wenn diese über dem Durchschnitt liegen und
  - b) über einen Zeitraum von mindestens vier Jahren an der Hochschule erbracht worden sind. Besondere Leistungen müssen in direktem Zusammenhang mit der Hochschultätigkeit stehen;

Leistungskategorien sind: Lehre, Forschung, Nachwuchsförderung, Weiterbildung.

Für besondere Leistungen können nur dann Leistungsbezüge gewährt werden, wenn die besonderen Leistungen nicht schon in anderer Weise (z.B. Deputatsanrechnungen, entgeltliche Entlohnung) abgegolten wurden. Die Förderung von Chancengleichheit, inklusive Gender- und Diversity-Aspekte, soziales Engagement, Internationalisierung und Innovation im Rahmen des Leitbildes der Hochschule werden bei allen in § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung genannten Leistungskategorien mitberücksichtigt.

- (2) Die Ergebnisse der Lehrevaluation sind aufgrund der Regelung in § 3 Abs. 3 Satz 2 LBesG immer bei der Entscheidung über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge in der Lehre zu berücksichtigen. An der Lehrevaluation sind die Studierenden zu beteiligen.
- (3) Kriterien für besondere Leistungen in der Lehre sind insbesondere:
  1. Darstellung selbst genutzter Feedback-Methoden und Reflexion der Ergebnisse.
  2. Umfangreiche Betreuung von Bachelor- und/oder Masterarbeiten sowie Begutachtungen über die Anrechenbarkeit der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) hinaus.
  3. Aufwändige Tätigkeiten für Studium und Lehre, für die eine Deputatsanrechnung nicht stattfindet oder die gewährte Deputatsanrechnung um mindestens 50% überschreitet. Hierzu zählen u.a. besondere Leistungen in der Entwicklung neuer Studienangebote und innovativer Lehr- und Lernmethoden.

4. Besondere Förderung regionaler, überregionaler und internationaler Kooperationen in der Lehre.
5. Unentgeltliche Gutachtertätigkeiten im Kontext Lehre, z.B. für auswärtige Hochschulen oder akademische Institutionen oder im Rahmen des Bologna-Prozesses.
6. Besonderes Engagement an den Schnittstellen Schule/Hochschule sowie Hochschule/Alumni.
7. Besonderes Engagement in der Betreuung und Studienbegleitung der Studierenden.

(4) Kriterien für besondere Leistungen in der Forschung sind insbesondere:

1. Veröffentlichungen und Herausgebertätigkeiten im wissenschaftlichen Kontext.
2. Leistungen in der Forschung mit und in der Praxis
3. Leistungen in der angewandten künstlerischen Praxisforschung
4. Leistungen im forschungsbezogenen Technologie- und Wissenstransfer
5. Einwerbung von Drittmitteln und erfolgreiche Durchführung von Forschungsprojekten, soweit diese nicht bereits anderweitig monetär durch Forschungszulagen oder Sonderzahlungen aus Drittmitteln abgegolten sind.
6. Inhaltliche Verantwortung für forschungsbezogene Veranstaltungen, Kongresse und Tagungen.
7. Besonderes Engagement für regionale, überregionale und internationale Kooperationen in der Forschung und im forschungsbezogenen Wissenstransfer.
8. Unentgeltliche Gutachtertätigkeiten im Kontext Forschung z.B. für auswärtige Hochschulen, akademische Institutionen oder wissenschaftliche Zeitschriften.

(5) Kriterien für besondere Leistungen in der Nachwuchsförderung sind insbesondere

1. Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
2. Betreuung von Promotionen und vorbereitende Qualifizierungsvorhaben.
3. Entwicklung und Beteiligung an Promotions- bzw. Graduiertenkollegs oder Organisation von Promotionskolloquien.
4. Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen.
5. Aktivitäten zur Förderung von Studierenden über die Curricula hinaus.

(6) Kriterien für besondere Leistungen in der Weiterbildung sind – wenn diese nicht entgeltlich entlohnt, durch Lehrverpflichtung abgegolten werden und sie über die regulären Verpflichtungen hinausgehen - insbesondere:

1. Aktivitäten zur Förderung von lebenslangem Lernen Dritter,

2. Engagement bei der Weiterentwicklung von Organisationen im Sozial-, Bildungs- und Gesundheitswesen,
3. Engagement für die Entwicklung und Betreuung von Weiterbildungskonzepten,
4. Qualitätssicherung und –verbesserung der Berufspraxis (u.a. Formulierung von Konzepten oder Standards).
5. Engagement für regionale, überregionale und internationale Kooperationen, die der Weiterbildung und dem lebenslangen Lernen dienen,
6. Leistungen in der Weiterbildung an der Schnittstelle Hochschule und berufliche Praxis.

### **§ 3 Verfahren**

- (1) Besondere Leistungsbezüge nach § 3 Abs. 3 LBesG können nur auf schriftlichen Antrag von Professor\_innen gewährt werden. Der Antrag ist als Selbstbewertung nach den Vorgaben der Richtlinien (s. § 8 dieser Satzung) zu erstellen und ist für die jeweiligen Bewertungszeiträume bei dem\_der Rektor\_in mit allen gegebenenfalls erforderlichen Nachweisen einzureichen. Der Termin der Antragsabgabe wird von dem\_der Rektor\_in rechtzeitig festgesetzt und bekannt gegeben. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist.
- (2) Zu den fristgerecht eingegangenen Anträgen auf Gewährung von besonderen Leistungsbezügen kann in begründeten Einzelfällen die Studiengangsleitung des zugehörigen Lehrbereichs der antragstellenden Person bzw. soweit Fachbereiche eingerichtet sind, die jeweilige Fachbereichsleitung, um eine Stellungnahme gebeten werden. Diese Stellungnahmen sollen der gegebenenfalls erforderlichen Aufklärungen von Sachverhalten und der Erweiterung der Informationsbasis hinsichtlich der in § 2 genannten Kriterien für besondere Leistungen dienen.
- (3) Ein Antrag auf Gewährung von besonderen Leistungsbezügen kann erstmalig nach Ablauf des 4. Jahres nach Dienstantritt an der Hochschule gestellt werden. Der zu Grunde zu legende Bewertungszeitraum beginnt mit dem Dienstantritt nächstgelegenen regulären Semesterbeginn gemäß der in § 29 BerlHG geregelten Semesterzeiten. Leistungszulagen können nicht rückwirkend beantragt werden.
- (4) Die besonderen Leistungsbezüge, die als monatliche Zahlungen erfolgen, werden zunächst auf vier Jahre befristet gewährt. In unmittelbarem Anschluss daran werden die bisher befristeten Leistungsbezüge unbefristet gewährt, soweit ein Antrag auf Entfristung dieses besonderen Leistungsbezuges entsprechend der Fristen gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung sowie der Richtlinien zum Verfahren und der Vergabe von Leistungsbezügen gestellt wird und die materiellrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Besondere Leistungsbezüge, die als laufende monatliche Zahlungen unbefristet gewährt werden, werden den Besoldungsanpassungen der Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin angepasst.

- (6) Die Entscheidung über die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen im Rahmen dieser Satzung trifft der\_die Rektor\_in als Dienstbehörde auf der Grundlage der vorliegenden Stellungnahmen der W-Kommission gemäß § 6 dieser Satzung.
- (7) Für eine bestimmte Leistung darf grundsätzlich nur ein Leistungsbezug gewährt werden. Ein weiterer Leistungsbezug in derselben Leistungskategorie ist – bei monatlichen Leistungsbezügen nach Ablauf der Befristung des bereits gewährten Leistungsbezugs – nur ausnahmsweise möglich und wenn sich der Antrag auf vollkommen andere Sachverhalte bezieht. Der Bewertungszeitraum von 4 Jahren gem. § 2 Abs. 1b der Satzung ist zu beachten.

#### **§ 4 Höhe der besonderen Leistungsbezüge**

- (1) Besondere Leistungsbezüge werden entsprechend der Regelungen in den nachfolgenden Absätzen als monatlicher Betrag oder als Einmalzahlung vergeben. Einmalzahlungen können zusätzlich zu einem monatlichen Betrag gewährt werden. Es können mehrere besondere Leistungsbezüge in unterschiedlichen Leistungskategorien gleichzeitig gewährt werden.
- (2) Monatliche Leistungsbezüge werden gewährt, sofern besondere Leistungen in den genannten Leistungskategorien Lehre oder Forschung gemäß § 2 Absatz 3 und Absatz 4 vorliegen.
- (3) Der monatliche Leistungsbezug für besondere Leistungen beträgt 200 EUR.
- (4) Für besondere Leistungen in den Kategorien Nachwuchsförderung (§ 2 Abs. 5) und Weiterbildung (§ 2 Abs. 6) können Einmalzahlungen gewährt werden. Der zu vergebende Betrag liegt zwischen 200 EUR und 2.000 EUR. Die Höhe der jeweils zu vergebenden Einmalzahlung richtet sich nach dem Umfang der Leistungen.
- (5) In besonderen Fällen können darüber hinaus durch den\_die Rektor\_in auf der Grundlage der Bewertung der W-Kommission für einmalige herausragende oder zeitlich begrenzte Leistungen innerhalb der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Leistungskategorien, für die nicht bereits Leistungszulagen auf der Grundlage dieser Satzung gewährt werden können, Einmalzahlungen als besondere Leistungszulagen in Höhe von 200 EUR bis 2.000 EUR gezahlt werden. Die Höhe der jeweils zu vergebenden Einmalzahlung richtet sich nach dem Umfang der Leistungen.

#### **§ 5 Vergaberahmen**

Ausgehend von dem Vergaberahmen werden einmal jährlich die für die Gewährung von Leistungsbezügen nach § 3 Abs. 2 und 3 LBesG zur Verfügung stehenden Mittel festgesetzt. Für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge gemäß § 3 Abs. 3 LBesG stehen von diesen Mitteln 80 % zur Verfügung, für Berufungsleistungsbezüge und Bleibleistungsbezüge 20 %. Diese Anteile sind gegeneinander deckungsfähig.

## **§ 6 W-Kommission**

- (1) Die vom Akademischen Senat der Hochschule eingesetzte W-Kommission bewertet die Anträge auf Gewährung von besonderen Leistungsbezügen. Aus der Bewertung soll zu erkennen sein, in welcher Leistungskategorie und aufgrund welcher Leistungen die in § 2 dieser Satzung genannten Voraussetzungen für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge für gegeben erachtet werden.
- (2) Die W-Kommission besteht aus fünf Professor\_innen. Davon kann ein\_e Professor\_in aus dem Kreis der pensionierten Professor\_innen der Hochschule stammen. Bei den Mitgliedern der W-Kommission ist das SAGE (Soziale Arbeit, Gesundheit und Erziehung) -Fächerspektrum der ASH Berlin zu berücksichtigen. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine\_n Vorsitzende\_n.
- (3) Für die Kommissionsmitglieder können auch persönliche Stellvertreter\_innen gewählt werden. Die Stellvertreter\_innen ersetzen die Kommissionsmitglieder im Vertretungsfall. Der\_Die Rektor\_in kann sich durch eine\_n Prorektor\_in vertreten lassen.
- (4) Das Rektorat erstellt in Abstimmung mit dem Akademischen Senat einen Vorschlag zur Besetzung der Kommission. Die Kommissionsmitglieder und ihre jeweiligen Stellvertreter\_innen werden durch den Akademischen Senat für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Die Frauen\*beauftragte ist an der Kommission zu beteiligen.
- (6) Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Gewählte Mitglieder der W-Kommission dürfen bei der Beschlussfassung über die Bewertung der Anträge insgesamt nicht mitwirken, sofern sie in diesem Antragszeitraum eigene Anträge gestellt haben. In diesen Fällen gelten die Regelungen zur Stellvertretung.
- (7) Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Die W-Kommission soll ihr Votum jeweils bis zum 31.01. bei dem\_der Rektor\_in einreichen.

## **§ 7 Richtlinien**

Der\_Die Rektor\_in erlässt nach Anhörung des Akademischen Senats im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Richtlinien zur Umsetzung der W-Besoldung.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der „Alice Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.07.2006 außer Kraft.

Prof. Dr. Bettina Völter  
Rektorin